

Vermeidbarkeit Verbotsirrtum

nur BGer

- wenn er „nach den Umständen“ Zweifel an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens hätte haben müssen (BGE 120 IV 208, 215; 129 IV 6, 18).
- selbst wenn zuständige Behörde das rechtswidrige Verhalten jahrelang ohne Widerspruch geduldet hat (BGE 128 IV 201, 210)

BGer + Lehre

- Täter zweifelt selber an Rechtmässigkeit des eigenen Tuns
- hätte Zweifel haben müssen, weil zuständige Behörde ihn darauf hinwies
- bewegt sich, wie er weiss, in einem rechtlich normiertem Gebiet, ohne sich um Inhalt und Reichweite der einschlägigen Normen zu kümmern
- verstösst in schwerwiegender Weise gegen grundlegende soziale Normen